Anmeldung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Wasserwerk Ottobeuren, Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren

Frau Firma									
	Name, Vorname								
und	,								
unu	Name, Vor	_							
wünscht/ wünschen	in								
	Straße und	l Hausnumr	ner	PLZ Gei	meinde und Ortst	teil A	rt des Gewe	rbes/Branche	
die Ers	tellung eines	Hausansch	lusses						
die Vei	ränderung eii	nes Hausan	schlusses						
den ku	rzzeitigen An	schluss (z.E	B. Baustelle, Bau	wasser)					
Sonsti	ges								
orhanden	Ne	Neu Im Endausbo		J	Art der Kundenanlage		voraussichtliche		
					M/alamuna		Fertigstellung	g	
					Wohnung	vi a la			
					Gewerbebet				
					Landwirtschaft				
					Hotel				
	gen:			_					
sollen an	geschlossen v	werden:	ı Trassenverlau					T	
ာlage: Lag		werden: Art der An (z.B. Wohr		Wohneinheite WE	en Beschäftigte	Großviehgle GVGW	eichwerte	Anzahl Hotelzimme	
nlage: Lag	geschlossen v	werden: Art der An (z.B. Wohr Landwirtsd	lagen nung, Gewerbe,	Wohneinheite	n Beschäftigte		eichwerte	Anzahl Hotelzimmer	
nlage: Lag sollen an Pos.	geschlossen v	werden: Art der An (z.B. Wohr Landwirtsd	lagen nung, Gewerbe,	Wohneinheite	en Beschäftigte		eichwerte		
nlage: Lag sollen an Pos.	geschlossen v	werden: Art der An (z.B. Wohr Landwirtsd	lagen nung, Gewerbe,	Wohneinheite	en Beschäftigte		eichwerte		
nlage: Lag sollen an Pos.	geschlossen v	werden: Art der An (z.B. Wohr Landwirtsd Kurheim)	lagen nung, Gewerbe, chaft, Hotel,	Wohneinheite	en Beschäftigte		eichwerte		

Antragssteller und Grundstückseigentümer nehmen hiermit zur Kenntnis, dass der Inhalt des Anschlussvertrages die "Wasserabgabesatzung des Marktes Ottobeuren" ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der WAS u.a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgem zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser und sonstiger Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Versorgung mit Trinkwasser auf seinen Grundstücken zu dulden (§§ 9,10,11, 14 WAS). Die WAS ist beim Versorgungsunternehmen (VU) erhältlich. Die Kundenanlage ist von einem eingetragenen Installationsunternehmen unter Beachtung der DIN 1988 DVGW-TRWi zu errichten und in Betriebe zu setzen. Die Fertigstellung ist dem VU mit beiliegendem

Formular "Fertigmeldung der Verbrauchsleitung" mitzuteilen (siehe Seite 3). Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden vom VU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER	(jetzige A	nschrift)		
Name			TelNr.	
Straße und Haus-Nr.	PLZ	Ort		
	imer		Datum	
ANTRAGSTELLER (jetzige An:	schrift)			
Name			TelNr.	
Straße und Haus-Nr.	PLZ	Ort		
Unterschrift der (des) Antragste mit Grundstückeigentümer	ellers, wenn	nicht identisch	Datum	
/ASSERINSTALLATIONSUNTER	NEHMEN			
Name			TelNr.	
Straße und Haus-Nr.	PLZ	Ort		
RCHITEKT				
ame des bauleitenden Archite	kten		TelNr.	
raße und Haus-Nr	PI 7			

Bitte ausgefüllt per Post zurückschicken an bzw per E-Mail: wasserwerk@ottobeuren.de

Wasserwerk Ottobeuren Marktplatz 6 87724 Ottobeuren

E-Mail: wasserwerk@ottobeuren.de

Fertigstellungsanzeige/Inbetriebsetzungsantrag

Zum Antrag vom:					
Grundstück:					
Grundstückseigentümer:					
Der/die Wasserzähler können eingebaut werden: Alt-/ Regenwasseranla					am: Nein
Die aufgeführte(n) Installatie Vorschriften oder Verfügung den DIN DVGW-TRWi 1988, (WAS), Richtlinien für Reger Vorschriften des umseitig ge Druckprüfung unterzogen u zugleich im Namen des/der	onsanlage(n) ist/gen und nach de den Technischer wassernutzungs enannten VU vornd fertiggestellt	sind unter Beacl n anerkannten R n Anschlussbedir anlagen von Ott n mir/uns erricht worden. Soweit	ntung der g legeln der ngungen, d obeuren u et, gespült	geltende Technik, Ier Wass nd sonst	en behördlichen insbesondere nach erabgabesatzung tigen besonderen rgeschriebenen
Ausführender Wasserinstal	lateur				
Name, Anschrift, TelNr., (S	tempel)				
Datum	Unterschrift des	eingetragenen I	nstallateu	rs	

Am Pumphaus 1, 87789 Woringen

Telefon 08331/89763

M E R K B L A T T

für Bauarbeiten im Bereich von Wasserversorgungsleitungen des Zweckverbandes

Wer an Wasserleitungsanlagen des Zweckverbandes Schäden verursacht, macht sich nach §316 b StGB strafbar und ist dem Zweckverband gegenüber nach §823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind nach Art. 72-76 BayBO für die Einhaltung der öffentlichrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Zur Verhütung von Schäden muss daher im eigenen Interesse Folgendes beachtet werden:

- Die Leitungen des Zweckverbandes liegen im Regelfall in einer Tiefe von 1,20 - 2,20 Metern. Eine Abweichung davon ist aber durchaus möglich. Angaben über die Rohrdeckung sind unverbindlich und entbinden die bauausführenden Firmen nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen, ggf. durch Handaushub bzw. Probeschlitze, zu vergewissern. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz. Wasserleitungen mit Stemm- und Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt.
- 2. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist daher neben der Verpflichtung, das geplante Bauvorhaben schriftlich beim Zweckverband anzuzeigen und deren Erinnerungsabgabe abzuwarten, die jeweilige Aufgrabungskontrolle zu verständigen (Tel. 08331/89763), damit durch den Beauftragten des Zweckverbandes an Ort und Stelle nähere Hinweise über die Lage der Leitungen gegeben werden können.
- 3. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Wasserleitungen dürfen Werkzeuge nur mit größter Sorgfalt so gehandhabt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden. Dies gilt ebenso für die Anwendung maschineller Baugeräte.
- 4. Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Wasserleitungsanlagen ist sofort dem Zweckverband zu melden (Telefon s. Ziff. 2). Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein evtl. Absenken abzustützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten einzustellen.
- 5. Sind Leitungen freigelegt worden, so muss gemäß der Forderung des betreffenden Beauftragten der Graben bis zum Rohr aufgefüllt und festgestampft bzw. mit Sand unterbaut werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Rohr glatt aufliegt und der Sand steinfrei ist. Das Rohr selbst ist in Sand, Körnung 0-3 mm, so einzubetten, dass durch die darauf liegende Kiesschicht mit anschließender Verdichtung keine Beschädigung der Rohrisolierung mehr erfolgen kann.

6. Falls trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden an der Isolierung von Wasserleitungen erfolgen sollte, ist ein Anruf bei dem Beauftragten zwecks Schadensbehebung unerlässlich.

Eine nicht behobene Beschädigung der Rohrleitungen kann einen völligen Durchbruch der Leitung hervorrufen. Beim Aufspüren solcher Schäden kann man noch nach Jahren feststellen, wer an der betreffenden Stelle aufgegraben hat. Gegen den Schadensverursacher kann, wenn er den Schaden nicht gemeldet hat, Anzeige wegen "Sabotage in öffentlichen Betrieben" nach §316 b StGB gestellt werden. Außerdem wird nach §823 BGB für die Folgen des Schadens haftbar gemacht.

7. Die Anwesenheit eines Beauftragenden des Zweckverbandes an der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von ihr verursachten Schäden.

8. Besondere Hinweise

Unter anderem ist besonders zu beachten:

- 8.1. die Aufgrabungsordnung des Zweckverbandes;
- 8.2. die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Untergrund.